

Groß, Pia

Von: Groß, Pia
Gesendet: Mittwoch, 20. August 2014 11:49
An: BGM Schoeningen; Voss, Peter; Bock, Karsten; Hoffmann, Thomas
Betreff: WG: Korruptionsprävention

Verlauf:	Empfänger	Übermittlung
	BGM Schoeningen	Übermittelt: 20.08.2014 11:49
	Voss, Peter	Übermittelt: 20.08.2014 11:49
	Bock, Karsten	Übermittelt: 20.08.2014 11:49
	Hoffmann, Thomas	Übermittelt: 20.08.2014 11:49

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. P. Groß
Vorzimmer Bürgermeister
Henry Bäsecke
Stadt Schöningen
Markt 1
38364 Schöningen
Tel.: 05352/512-121 und 512-120
Fax: 05352/512-174

Bitte verwenden Sie weiterhin die Ihnen bekannte E-Mail-Adresse
buerglermeister@schoeningen.de
www.schoeningen.de

Von: Berta Diekhaus [<mailto:berta.diekhaus@landkreis-helmstedt.de>]

Gesendet: Mittwoch, 20. August 2014 11:39

An: Buerglermeister; 'Fricke'; 'Hoppe, Alexander'; 'Janze, Gero'; 'Lorenz'; 'Neddermeier, Frank'; 'Schobert, W.'; 'Spindler, M.'

Betreff: Korruptionsprävention

Sehr geehrte Herren Bürgermeister, Verwaltungsleiter,

im Rahmen meiner Tätigkeit als RPA-Leiterin und als Beauftragte für Korruptionsprävention darf ich Sie auf folgendes hinweisen:

Mitglieder der politischen Gremien / Mandatsträger

Ob die Mitglieder der kommunalen Vertretung (Stadträte, Gemeinderäte und Kreistage) und sonstige kommunale Mandatsträger Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2c (oder der Nr. 2b) StGB sind und sich deshalb wegen Vorteilsannahme bzw. Bestechlichkeit (§§ 331, 332 StGB) strafbar machen können, oder ob die Angehörigen kommunaler "Parlamente" als Angehörige "einer Volksvertretung... der... Gemeinden" ausschließlich unter § 108e StGB fallen, war bisher in Literatur und Rechtsprechung strittig:

Mit dem 48. Strafgesetzbuchänderungsgesetz – Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung^[1] wurde § 108e StGB neu gefasst:

„Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“:

Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses

Stadtkorruption
20. AUG 2014
Bitte in Ratsinfo behandeln
geben
10.2 (heute ist als
L.R. ed. Mail)
21/8

Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.

Dies gilt nach § 108e Abs. 3 StGB ausdrücklich auch für Mitglieder einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft sowie für Mitglieder eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit.

Das 48. StrÄndG tritt am **01.09.2014** in Kraft.

Ich stelle anheim, die Mitglieder Ihrer Vertretungen auf diese Rechtsänderung hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Berta Diekhaus
Referatsleiterin
Referat (R)
Rechnungsprüfung /
Beauftragte für Korruptionsprävention
Landkreis Helmstedt
Tel. 05351 / 121-2250
E-Mail: Berta.Diekhaus@landkreis-helmstedt.de
Internet: www.helmstedt.de

^[1] Vgl. 48. StrÄndG v. 23.04.2014 (BGBl. I S. 410 (Nr. 17)).